

Z. B. wurde an das Landesentschädigungsamt in Stuttgart (wo Otto Küster Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung ist), der Fall eines jüdischen Emigranten gestellt, der seine Haftentschädigung für die Zeit im Shanghai-Ghetto beanspruchte. Trotz einer unvermeidlich lang ausgedehnten Korrespondenz mit Shanghai brauchte dieser Fall nur 10 Monate (vgl. o. S. 4). In ähnlicher Weise gewährte das Landesentschädigungsamt in Karlsruhe eine Haftentschädigung von DM 4 950.— am 17. Juli 1952 an eine Witwe, die ihren Antrag am 7. April 1952 stellte. Andere Fälle, einschließlich des Falles eines Mannes, dessen rechtes Bein wegen medizinisch unmenschlicher Bedingungen abgenommen werden mußte, wurden schnell und befriedigend erledigt.

Wenn Deutschland seine moralische Verpflichtung, die Opfer des NS zu entschädigen, zu erfüllen wünscht, dann muß den böswilligen und vorsätzlichen Verschleppungsversuchen ein Ende gesetzt werden. Die mit der Wiedergutmachung beauftragten Beamten müssen nicht nur den Buchstaben eines außerordentlich schwierigen Gesetzes kennen, sondern in dem Geist handeln, dem jeder deutsche Politiker mit einem echten Sinn für Verantwortung Ausdruck verlieh (s. o. S. 4).

7/2) Denkschrift an den deutschen Bundeskanzler

Eine Gruppe ehemaliger Deutscher, die heute in den *Vereinigten Staaten* leben, hat eine *Denkschrift* an den deutschen Bundeskanzler gerichtet. Das große Elend, in dem sich besonders viele Angehörige der Gruppe der *freien und selbständigen* Berufe in den verschiedenen Ländern befinden, kommt in den fast 1000 Unterschriften der Betroffenen, denen ihr früherer und jetziger Beruf beigefügt ist, zum Ausdruck. Die Unterschriften stammten im wesentlichen aus Nordamerika und England. In dem ersten Nachtrag, den der Überbringer der Denkschrift, Dr. Bruno Weil, der Präsident der 'Axis Victims League', Dr. Schäffer überreichte, sind weiterhin über 200 Namen enthalten, die überwiegend aus anderen Ländern, wie Brasilien, Uruguay, der Schweiz und Frankreich stammten. Zum ersten Mal sind auch Unterschriften aus der Bundesrepublik Deutschland in diesem Nachtrag enthalten.

Dr. Weil sagte, daß jeder, den er zu sprechen Gelegenheit hatte, zum Ausdruck brachte, daß die individuellen Unterschriften das Bild der grauenhaften Verwüstung, die der Nationalsozialismus besonders auch unter den freien und selbständigen Berufen hervorgerufen hat, erneut die Erinnerung an die sonst oft zu leicht und zu schnell vergessenen Verbrechen wachruft und somit ein bleibendes Dokument des intellektuellen Aderlasses in Deutschland bleiben wird. „Ich habe kaum einen Menschen gesprochen, der nicht unter den Unterschriften nach Bekannten suchte, von denen viele einst zu den Zierden von Kunst und Wissenschaft, Medizin und Juristerei gehörten, — und sie oft auch unter diesen Unterschriften fand.“

Dr. Weil berichtete, daß alle Referenten die Denkschrift in allen Teilen studiert und, wie sie versicherten, zur Unterlage der Beratungen der zuständigen Ministerien gemacht haben. „Dies vorausgeschickt, glaube ich sagen zu dürfen, daß 1. ... eine Vereinbarung der Länder zustandekommt, wonach das Vorschußverfahren in liberalem Sinne wieder gehandhabt wird und der Begriff 'Bedürftigkeit' (nicht zu verwechseln mit Notlage) weit ausgelegt wird; 2. daß etwa am 1. Oktober 1954 der nach § 78 BEG erforderliche Aufruf der Berufsschäden und wahrscheinlich auch eines Teils der Vermögensschäden stattfinden wird, so daß neben den Vorschüssen an die Erledigung der Berufsschäden herangegangen werden kann; 3. es ist von Ministerialinstanzen anerkannt worden, daß die Höchstsumme von DM 25 000.— als Kapitalabfindung im Verhältnis zur Behandlung anderer Gruppen, besonders auch der Beamten, völlig unzureichend ist. Wie weit es möglich sein wird, eine Erhöhung durchzusetzen, hängt nach den mir erteilten Auskünften

davon ab, wie hoch sich der Gesamtaufwand der zu leistenden Entschädigung belaufen wird, der ursprünglich auf 4 Milliarden DM geschätzt wurde, aber voraussichtlich unter dieser Summe bleiben wird.“

(Aus: Allgemeine Wochenzeitung der Juden, Nr. 16 vom 23. 7. 54 und Nr. 22 vom 3. 9. 54.)

7/3) Bundestag und Bundesrat zur individuellen Wiedergutmachung

Angesichts der Krise der Wiedergutmachung, die durch ein Ausscheiden der initiativgebenden Arbeit von Rechtsanwalt Küster droht, und der Unkenntnis, die über die drängenden Aufgaben herrscht, bringen wir aus der *Großen Anfrage* der SPD-Fraktion betreffend *Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Bundesentschädigungsgesetzes* (BEG) den folgenden Auszug aus dem Protokoll der 32. Sitzung des Bundestages vom 28. 5. 54 S. 1532/33):

Die Anfrage befaßt sich mit einem Kapitel, von dem man eigentlich annehmen sollte, daß es heute, 9 Jahre nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates der Vergangenheit angehört. Man muß dabei darauf hinweisen, daß das BEG angesichts des Fehlens der Rechtsverordnungen eigentlich seinen Sinn verloren hat. Wenn der letzte Bundestag überstürzt dieses Gesetz angenommen hat, dann doch deshalb, um wenigstens zu einem Teil mit der Wiedergutmachung praktisch arbeiten zu können; denn bisher wurde die Wiedergutmachung in den einzelnen Ländern auf Grund von Ländergesetzen, d. h. Besatzungsgesetzen vorgenommen. Das Fehlen der Rechtsverordnungen ist besonders tragisch angesichts der Bedeutung der in Frage stehenden Vorschriften. Schauen wir uns einmal an, was diese Paragraphen bzw. die Titel des Gesetzes, beinhalten. Die §§ 14 (wurde am 27. 7. vom Bundesrat angenommen. Hierzu sind die Vertreter der Verfolgtenorganisationen nicht gehört worden) und 15 des Gesetzes gehören zum Zweiten Abschnitt, Ersten Titel: Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit; auf diesen Schäden beruhen zum größten Teil die Rentenansprüche *alter Leute und Witwen*, die während der Zeit von 1933 bis 1945 Schaden erlitten haben, und die nicht mehr in der Lage sind, sich selber zu erhalten. Zum großen Teil handelt es sich dabei um Leute, die heute bereits das 70. Lebensjahr überschritten haben. Das macht die Dinge um so tragischer. Wenn die Rentner bei ihren zuständigen Landesbehörden anfragen, wann mit der Regelung ihrer Renten zu rechnen ist, dann bekommen sie meistens recht lakonische Antworten, wie z. B. ein alter, 74-jähriger Rentner, dem das Bundesarbeitsministerium am 2. 2. 54 geschrieben hat: „Die Rechtsverordnungen zu § 15 [die am 23. 7. von dem Bundesrat genehmigt wurden, Anm. der Redaktion] Abs. 8 des BEG vom 18. 9. 1953 sind bisher noch nicht ergangen . . . Da das BEG von den Ländern durchgeführt wird, stelle ich Ihnen anheim, sich von Zeit zu Zeit bei der für Sie zuständigen Entschädigungsbehörde nach dem Stand der Gesetzgebung zu erkundigen.“ Sehr mit Recht fragt der Mann in einem Schreiben, wie lange er denn als 74-jähriger noch Zeit hat, „sich von Zeit zu Zeit nach dem Stand der Gesetzgebung zu erkundigen“. Da die Regierung nicht einmal in der Lage war, bis jetzt die Rechtsverordnungen zu erlassen, glaubt man schon gar nicht, es wagen zu dürfen, zu einem anderen Kapitel des BEG eine Frage zu stellen. In den §§ 64 und 65 wird nämlich darauf hingewiesen, daß die *Rentengesetzgebung* noch an das *Ergänzungsgesetz* angepaßt werden soll. Es dürfte ja bekannt sein, daß ein großer Teil der Menschen, die 1933 verfolgt und aus ihren Stellungen geworfen wurden, auch Schaden in der Altersversorgung, in der Invalidenversicherung erlitten haben. Das Wirtschaftsratsgesetz gibt diesen Menschen nur einen Ausgleich für Zeiten der Arbeitslosigkeit, nicht aber für Zeiten der Beschäftigung in geringerer Tätigkeit. Auch hier fehlt die Gesetzgebung. Aber wenn die Rechtsverordnungen noch nicht da sind, kann man es von der Bundesregierung nicht erwarten, daß der Herr Bundesarbeitsminister die nötigen Gesetze zur Ergänzung der Sozialgesetze vorlegt. [Ähnlich steht es mit vielen anderen drängenden